

**Ordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang
Betriebswirtschaftslehre
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 26. Juni 1991

Auf Grund des § 80 Absatz 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität am 8. Mai 1991 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung für die Diplomprüfung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 21. Juni 1991, Az.: 953 Tgb. Nr. 1461/91, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I: Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig und kritisch zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Kauffrau" (abgekürzt: Dipl.-Kff.) oder "Diplom-Kaufmann" (abgekürzt: Dipl.-Kfm.) verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit
Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester zuzüglich der für die Abwicklung des letzten mündlichen Teils der Diplomprüfung benötigten Zeit (§ 17 Absatz 3 Satz 6). Der Studiumumfang in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern umfasst insgesamt etwa 120 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Im Rahmen dieser Studienordnung muss der Student Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können.

(2) Die studienbegleitende Diplomvorprüfung soll vor Beginn des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Auf die verbindlichen Fristen in § 15 wird hingewiesen.

(3) Die Diplomvorprüfung wird nach Maßgabe des § 14 durchgeführt.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus den Teilen A und B. Gliederung, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung regelt § 17.

(5) Gegenstände der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die vom Prüfungsausschuss festgelegten Fristen für die Anmeldung zu den Prüfungen sind verbindlich. Die Anmeldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben. Eine Zulassung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die erforderlichen Unterlagen innerhalb der Anmeldefrist vorliegen.

(7) Der Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens unterrichten.

§ 4

Art der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausurarbeiten);
2. mündliche Prüfungen nach Maßgabe des § 5;
3. die Diplomarbeit nach Maßgabe des § 24.

(2) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfung (in der Regel nicht mehr als drei Kandidaten) oder als Einzelprüfung entweder vor mindestens zwei Prüfern, oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines oder mehrerer sachkundiger Beisitzer abgelegt. Grundsätzlich wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festlegung der Note hört der Prüfer die an der Prüfung mitwirkenden Prüfer oder Beisitzer. Hat einer von ihnen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung oder gegen die Angemessenheit der Note, so sind auf seinen Antrag hin die Bedenken in dem gemäß Absatz 2 anzufertigenden Protokoll festzuhalten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Nach Abschluss der jeweiligen mündlichen Prüfung ist das Protokoll von den Prüfern und Beisitzern zu unterzeichnen.

(4) Soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen, können bei den mündlichen Prüfungen Studenten der Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität

- nicht jedoch Kandidaten des gleichen Prüfungsabschnitts - als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Kandidat bei seiner Meldung zur Prüfung der Öffentlichkeit der Prüfung nicht widersprochen hat. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung im Zusammenhang mit der Bewertung der Prüfungsleistung sowie die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(5) Ein Prüfer kann die Anzahl der Zuhörer begrenzen oder einzelne oder sämtliche Zuhörer ausschließen, sofern ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung anderenfalls nicht sichergestellt ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge unter Leitung seines Vorsitzenden.

(2) Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften bestellt einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik). Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs bestellt. Unter ihnen sollen sich ein Vertreter der Betriebswirtschaftslehre, ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre und ein Vertreter der Wirtschaftspädagogik befinden. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Wirtschaftswissenschaften bestellt; ferner wird ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs bestellt. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter aus seiner Gruppe bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren sowie aus den Gruppen der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das studentische Mitglied und der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind bei der Beschlussfassung über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht stimmberechtigt. Im übrigen finden im Rahmen der Beschlussfähigkeit sowie der Beschlussfassung die Regelungen der §§ 34 und 35 UG Anwendung.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die administrativen Aufgaben, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit die Durchführung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, steht dem Prüfungsausschuss eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt) zur Verfügung.

(7) Beschlüssen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes an einer speziell dafür eingerichteten Stelle mit rechtsverbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Er kann die Bestellung von Prüfern und Beisitzern dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 und 4 UG erfüllen, insbesondere Professoren, Hochschuldozenten, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren und Privatdozenten. Prüfer müssen, sofern zwingende Gründe keine Abweichung davon erforderlich machen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer findet § 6 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Prüfungstermine und die Namen der Prüfer rechtzeitig vor den jeweiligen Terminen durch Aushang bekannt. Nach der Bekanntgabe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit Termine ändern oder Prüfer auswechseln.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und einzelne Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität - einschließlich staatlich anerkannte Fernuniversität - oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Johannes Gutenberg-Universität Gegenstand der Diplomvorprüfung sind, ist eine Anerkennung der Diplomvorprüfung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, soweit mehr als drei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Hat der Studierende ein Studium der Fachrichtung Wirtschaft an einer Fachhochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen, tritt nach Maßgabe der Landesverordnung über

die Übergänge im Hochschulbereich diese Abschlussprüfung unter gleichzeitiger Anrechnung von vier Fachsemestern an die Stelle der Diplomvorprüfung nach den §§ 13 bis 16.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Fernstudien oder anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Von den Prüfern sind für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur differenzierenden Bewertung kann die Note für die jeweilige Prüfungsleistung um 0,3 verbessert oder verschlechtert werden. Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Sofern sich nach Maßgabe des Absatz 1 in Verbindung mit Satz 1 ein größerer Wert als 4,0 ergibt, lautet die Note "nicht ausreichend".

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei bei der Festsetzung der Note nur eine Stelle hinter dem Komma zu berücksichtigen ist. Alle

weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt sich auf dieser Grundlage ein Wert größer als 4,0, so lautet die Note "nicht ausreichend".

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die Bildung der Note einer einzelnen Prüfungsleistung, falls eine Bewertung durch zwei oder mehr Prüfer erfolgt, ferner für die Bildung der Gesamtnote in der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung, im weiteren für die Festsetzung der Note der Diplomarbeit, der Noten in den einzelnen Fachprüfungen im Verlauf von Teil A und Teil B der Diplomprüfung und für Prüfungen zum Erwerb der Leistungsnachweise im Rahmen der Diplomvorprüfung. § 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Sofern im Rahmen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eine Note nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 festzusetzen ist, gilt folgende Notenskala:

Bei einem Notenwert von
1,0 bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Notenwert von
1,6 bis 2,5 = gut;

bei einem Notenwert von
2,6 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Notenwert von
3,6 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Notenwert über
4,0 = nicht ausreichend.

§ 10

Nichtbestehen und Bescheinigungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Verlauf der Diplomvorprüfung sind den durch Aushang bekannt zugehenden Ergebnislisten für jedes Fach zu entnehmen, wobei die Kandidaten nicht namentlich genannt, sondern nur durch Angabe ihrer Matrikelnummer aufgeführt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung sind in § 14 geregelt, die Wiederholungsfristen in § 15 Absatz 2.

(2) Hat ein Kandidat eine Fachprüfung im Rahmen der Diplomprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten diese Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Nimmt der Kandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er von der betreffenden Prüfung nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftigen Grund zurück, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine "nicht ausreichende" (5,0) Prüfungsleistung bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung oder deren Wiederholung ohne triftigen Grund nicht innerhalb einer vorgeschriebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Vorlage eines vertrauens- oder amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die geltend gemachten Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch eine Täuschungshandlung oder durch das Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird dies in Bezug auf die betreffende Prüfung wie eine "nicht ausreichende" (5,0) Prüfungsleistung bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11a

Freiversuch, Einhalten von Fristen

(1) Eine Fachprüfung der Diplomprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die anderen Prüfungsleistungen der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Wurden die Fachprüfungen des Teils A oder B der Diplomprüfung im Freiversuch nur teilweise bestanden, so gelten auch die bestandenen Fachprüfungen des Teils A oder B als nicht unternommen, wenn sich der Kandidat nicht im nächsten Prüfungstermin den im Freiversuch nicht bestandenen Fachprüfungen unterzieht. Für diese Fachprüfungen wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie sind, soweit sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, gemäß § 22 bzw. 32 zu wiederholen.

(2) Wurde eine Fachprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, sind sämtliche Fachprüfungen des betreffenden Teils der Diplomprüfung (Teil A oder B) vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Für Diplomarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann zur Notenverbesserung zum jeweils folgenden Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(5) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzzeit nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen dem Kandidaten.

§ 12 Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats durch Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

II: Diplomvorprüfung

§ 13 Zweck und Gegenstand der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Grundstudium erfolgreich durchgeführt hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Kandidaten, die die Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden haben oder sich in einem wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsverfahren an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befinden, dürfen die Diplomvorprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität nicht ablegen.

(3) Die im Rahmen der Diplomvorprüfung geforderten Leistungsnachweise erstrecken sich

- a) auf folgende propädeutische Fächer:
 1. Buchführung und Jahresabschluss
 2. Kosten- und Leistungsrechnung
 3. Investitionsrechnung
 4. EDV für Wirtschaftswissenschaftler

5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

b) auf folgende Grundlagenfächer:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
3. Grundzüge der Statistik
4. Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts

Der Erwerb von Leistungsnachweisen muss nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein.

(4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 Buchstabe b in Form von Teilleistungen zu erbringen sind.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Leistungsnachweise erlassen, wenn der Kandidat eine gleichwertige Leistung nachweist.

(6) Ausländer und Staatenlose können von dem Leistungsnachweis für das Fach "Grundzüge des Privaten oder Öffentlichen Rechts" befreit werden. Sie werden statt dessen in einem vom Kandidaten gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 2 und 3 vorgeschlagenen Wahlpflichtfach den Erfordernissen der Diplomvorprüfung entsprechend geprüft.

§ 14

Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Eine Zulassung zu Prüfungen für den Erwerb der in § 13 Absatz 3 aufgeführten Leistungsnachweise setzt voraus, dass sich der Kandidat für die jeweilige Prüfung in der vom Prüfungsausschuss ausgegebenen Anmelde- und Antragsliste eingetragen hat und in einem Erklärungsbogen angibt, in welchem Fachsemester er sich derzeit befindet und um den wievielten Versuch es sich handelt, den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(2) Eine erfolgreiche oder erfolglose Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen wird angerechnet, wenn der Kandidat zum Zeitpunkt der Teilnahme an der jeweiligen Prüfung an der Johannes Gutenberg-Universität für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik eingeschrieben war. Die erfolglose Teilnahme an Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule ist jeweils als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Die Anrechnung einer erfolgreichen Teilnahme an Prüfungen in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolgt nach Maßgabe des § 8.

(3) Die Leistungsnachweise für die in § 13 Absatz 3 genannten Fächer sind durch schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, die jeweils von einem Prüfer bewertet werden. Für den Erwerb der betreffenden Leistungsnachweise werden jeweils nur zwei schriftliche Versuche zugelassen. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (über 4,0) bewertet, so ist eine Wiederholungsprüfung zulässig.

(4) Die in § 13 Absatz 3 geforderten Leistungsnachweise können jeweils auch in Verbindung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung erworben werden. Der Kandidat ist

zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung zuzulassen, wenn er in dem betreffenden Fach, in dem er eine mündliche Ergänzungsprüfung anstrebt, zwei schriftliche Fehlversuche erbracht hat. Nimmt der Kandidat an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teil, wird die Note für dieses Prüfungsfach aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung des letzten schriftlichen Fehlversuchs und der mündlichen Prüfung gebildet. Ergibt sich ein Wert von 4,0 oder besser, wird ein entsprechender Leistungsnachweis ausgestellt. Liegt der Wert über 4,0, ist die Prüfung nicht bestanden. Der Kandidat hat danach nicht mehr die Möglichkeit, erneut an schriftlichen Prüfungen oder mündlichen Ergänzungsprüfungen teilzunehmen, um den betreffenden Leistungsnachweis zu erwerben.

(5) Für die Zulassung zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Frist nach Bekanntgabe der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird vom Vorsitzenden ein entsprechender Prüfungstermin anberaumt. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung oder Prüfung in einer Gruppe vor einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abzulegen. Sofern der Prüfer nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, muss der Beisitzer Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Die mündliche Ergänzungsprüfung erstreckt sich in der Regel in jedem Prüfungsfach gemäß § 13 Absatz 3 für jeden Kandidaten auf einen Zeitraum von etwa fünfzehn Minuten. Über die mündliche Prüfung führt der Beisitzer das Protokoll.

(6) Soweit Leistungsnachweise für die im § 13 Absatz 3 Buchstabe b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 13 Absatz 4 zu erbringen sind, finden für den Erwerb der jeweiligen Teilleistungen die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 15 Ergebnis der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn in allen in § 13 Absatz 3 aufgeführten Prüfungsfächern die Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt wurde. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist weiterhin endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 13 Absatz 3 Buchstabe a geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens mit Abschluss des vierten Fachsemesters oder einschließlich mündliche Ergänzungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungen des fünften Fachsemesters erbracht wurden. Die Diplomvorprüfung ist gleichfalls endgültig nicht bestanden, wenn die nach § 13 Absatz 3, Buchstabe b geforderten Leistungsnachweise nicht spätestens mit Abschluss des fünften Fachsemesters oder einschließlich mündlicher Ergänzungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungen des sechsten Fachsemesters erbracht wurden. Soweit Leistungsnachweise für die in § 13 Absatz 3 Buchstabe b genannten Grundlagenfächer im Wege von Teilleistungen gemäß § 13 Absatz 4 zu erbringen sind, findet für den Erwerb der jeweiligen Teilleistung Satz 2 entsprechende Anwendung.

(3) Bei Vorliegen eines triftigen Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten in Bezug auf die durch Absatz 2 festgeschriebenen Fristen für das Beibringen der geforderten Leistungsnachweise Fristverlängerungen genehmigen.

§ 16 Diplomvorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird innerhalb einer angemessenen Frist ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung der Prüfungsleistungen zum Erwerb der Leistungsnachweise in den in § 13 Absatz 3 genannten Fächern und die Gesamtnote nach Maßgabe des § 9 Absatz 5 ausweist.

(2) Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

III: Diplomprüfung

§ 17

Gliederung, Umfang und Ablauf der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in einen Teil A und einen Teil B; an Teil B der Diplomprüfung kann nur teilnehmen, wer Teil A erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Teil A der Diplomprüfung umfasst zwei Fachprüfungen auf dem Gebiet der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (ABWL), die durch Anfertigung von zwei Klausurarbeiten abzulegen sind. Die Kandidaten können wählen, ob sie die beiden Klausurarbeiten in einem Prüfungstermin (einheitliches Prüfungsverfahren) oder in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Prüfungsterminen (gestrecktes Prüfungsverfahren) anfertigen. Bei gestrecktem Prüfungsverfahren soll die erste Fachprüfung in der Regel am Ende des ersten Semesters, das sich an die Diplomvorprüfung anschließt, bei einheitlichem Prüfungsverfahren sollen die Fachprüfungen in der Regel am Ende des zweiten Semesters, das sich an die Diplomvorprüfung anschließt, abgeschlossen werden.

(3) Teil B der Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten. Ein Abschnitt umfasst die Anfertigung der Diplomarbeit, der andere drei Fachprüfungen nach Maßgabe des § 27. Die drei Fachprüfungen sind in einem Prüfungstermin abzulegen, wobei die schriftlichen Prüfungen den mündlichen Prüfungen vorausgehen. Die Diplomarbeit kann nach Wahl des Kandidaten vor oder nach den drei Fachprüfungen geschrieben werden. Zum 2. Abschnitt wird nur zugelassen, wer den 1. Abschnitt erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu Teil A und Teil B mit 1. und 2. Abschnitt der Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Über die Zulassungen zu Teil A und den einzelnen Abschnitten von Teil B der Diplomprüfung wird gesondert entschieden.

III. 1: Teil der Diplomprüfung

§ 18

Anmeldung zu Teil A der Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzung

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Teil A der Diplomprüfung ist zu dem durch Aushang bekannt gegebenen Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lichtbild;

- b) ein Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder über eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung.
- c) der Nachweis, dass der Kandidat zum Zeitpunkt der Meldung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert ist;
- d) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat und ob er sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen an einer Hochschule befindet;
- e) eine Erklärung darüber, dass der Kandidat in der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule noch nicht endgültig gescheitert ist;
- f) ein Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre (Fortgeschrittenenübungs- oder Seminarschein).

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zu Teil A der Diplomprüfung. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Die Zulassung zu Teil A der Diplomprüfung wird versagt, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise gemäß Absatz 2 nicht vorgelegt werden oder wenn der Antragsteller in der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig gescheitert ist. Zu Teil A der Diplomprüfung kann ferner nicht zugelassen werden, wer sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

§ 19

Umfang der Prüfung und Prüfungsleistungen

(1) Teil A der Diplomprüfung erstreckt sich auf zwei Fachprüfungen in der ABWL nach Maßgabe des § 17 Abs. 2.

(2) In den beiden Fachprüfungen ist jeweils eine fünfstündige Klausurarbeit anzufertigen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt für jeder der beiden Fachprüfungen Prüfungsthemen zu allen im Rahmen der ABWL von den jeweiligen Prüfern vertretenen Themengebieten ein. Die Themengebiete, zu denen im nächstfolgenden Prüfungstermin Klausurthemen gestellt werden, sind vor Beginn des Semesters, nach dessen Abschluss die Prüfungen durchgeführt werden, bekannt zugeben.

(4) Die beiden Klausurarbeiten werden jeweils sämtliche gemäß Absatz 3 Satz 2 bekannt gegebenen Themengebiete angeboten. Der Kandidat wählt in jeder Klausurarbeit aus dem Themenangebot drei Themengebiete zur Bearbeitung aus. Für jedes Themengebiet steht eine Bearbeitungszeit von 100 Minuten zur Verfügung. Die in der ersten Klausurarbeit gewählten Themengebiete können in der zweiten Klausurarbeit nicht erneut gewählt werden.

- (5) Die bearbeiteten Themengebiete jeder Klausurarbeit werden in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 20 Berechnung der Fachnote

- (1) Für jede der beiden Fachprüfungen ergibt sich die Fachnote aus der Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit.
- (2) Die Note der Klausurarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der für die drei Themengebiete vergebenen Noten. Sofern im Rahmen der Bewertung der drei Themengebiete ein Erst- und Zweitreferent bestellt wurden, ergibt sich die Note für das bearbeitete Themengebiet aus dem arithmetischen Mittel der vom Erst- und vom Zweitreferenten vergebenen Noten.

§ 21 Ergebnis von Teil A der Diplomprüfung

Der Kandidat hat Teil A der Diplomprüfung bestanden, wenn er in den beiden Klausurarbeiten gemäß § 19 jeweils die Fachnote ausreichend (4,0) oder besser erzielt hat. Wurde seine Leistung in einer oder in beiden Fachprüfungen mit der Note nicht ausreichend (über 4,0) bewertet, hat er Teil A der Diplomprüfung nicht bestanden.

§ 22 Wiederholung von Teil A der Diplomprüfung

- (1) Jede der beiden Klausurarbeiten kann bei einer als nicht ausreichend festgesetzten Fachnote (über 4,0) einmal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Prüfung abzulegen.
- (2) Sofern im Rahmen des gestreckten Prüfungsverfahrens die erste Klausurarbeit nicht bestanden wurde, wird dem Kandidaten für den folgenden Prüfungstermin ein Wahlrecht eingeräumt, entweder nur die Wiederholungsklausur anzufertigen oder neben der Wiederholungsklausur zugleich die zweite Klausurarbeit zu schreiben. Hat der Kandidat dagegen das einheitliche Prüfungsverfahren gewählt und wurden beide Klausurarbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet, wird dem Kandidaten ein Wahlrecht eingeräumt, im folgenden Prüfungstermin entweder nur eine Wiederholungsklausur anzufertigen und die Wiederholung der zweiten nicht bestandenen Klausurarbeit auf den nachfolgenden Prüfungstermin zu verlegen oder im folgenden Prüfungstermin beide Wiederholungsklausuren zu schreiben.
- (3) Bei der Wiederholungsklausur ist der Kandidat berechtigt, aus dem Themenangebot neu zu wählen, sofern es sich nicht um Themengebiete handelt, die bereits im Rahmen einer bestandenen Klausurarbeit bearbeitet wurden.
- (4) Wird auch die Wiederholungsklausur nicht bestanden, kann die Fachprüfung mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung abgeschlossen werden. Die Ergänzungsprüfung setzt einen Antrag des Kandidaten voraus, der spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des

Ergebnisses der schriftlichen Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist. Wird dem Antrag stattgegeben, setzt der Vorsitzende für die mündliche Prüfung einen Zeitpunkt fest, der nicht früher als zehn Tage nach Bekanntgabe der Bewertung der Wiederholungsklausur, aber innerhalb des laufenden Prüfungstermins liegt. Die Ergänzungsprüfung wird von zwei Fachprüfern abgenommen. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfer etwa 15 Minuten. Die beiden Fachprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Themensteller, deren Themengebiete der Kandidat im Rahmen der nicht bestandenen Wiederholungsklausur bearbeitet hat, bestimmt. Einer der beiden Fachvertreter führt jeweils das Protokoll. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle vom Kandidaten in der Wiederholungsklausur gewählten Themengebiete oder auf Teile davon.

(5) Soweit die Wiederholungsprüfung nach Absatz 4 erfolgt, wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der nicht bestandenen Wiederholungsklausur und dem arithmetisch gemittelten Wert der Noten des ersten und des zweiten Prüfers in der mündlichen Prüfung gebildet.

(6) Teil A der Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn im Rahmen des Wiederholungsverfahrens einer Fachprüfung gemäß den Absätzen 1 bis 5 die Fachnote auf einen Notenwert über 4,0 festgesetzt wird.

III. 2: Teil B der Diplomprüfung

§ 23

Anmeldung zu Teil B der Diplomprüfung und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Teil B der Diplomprüfung soll im 7. Fachsemester gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Abschnitt gemäß § 17 Abs. 3 ist zu den durch Aushang bekannt gegebenen Terminen schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Über die Zulassung zu jedem der beiden Abschnitte gemäß § 17 Abs. 3 wird gesondert entschieden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu Teil B der Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Teil A der Diplomprüfung;
- b) der Nachweis, dass der Kandidat zum Zeitpunkt der Meldung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Johannes Gutenberg-Universität immatrikuliert ist;
- c) eine Erklärung über die von ihm gewählte Reihenfolge der beiden Abschnitte von Teil B der Diplomprüfung;
- d) eine Klärung gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. d und e.

(3) Für die Anfertigung der Diplomarbeit ist neben den in Absatz 2 genannten Nachweisen für die Zulassung im weiteren eine Erklärung über das gewählte Gebiet der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 beizufügen.

(4) Für die drei Fachprüfungen sind neben den in Absatz 2 genannten Nachweisen für die Zulassung folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung über das gewählte Fach gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und über die gewählten Wahlpflichtfächer gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 und 3;
- b) der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortgeschrittenenübung oder einem

Seminar in einem Fach der Volkswirtschaftslehre sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einem Seminar in den beiden von ihm gewählten Wahlpflichtfächern.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zu den beiden Abschnitten von Teil B der Diplomprüfung. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(6) Die Zulassung zu den beiden Abschnitten von Teil B der Diplomprüfung wird versagt, wenn die Unterlagen und Nachweise nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 unvollständig vorgelegt werden. Die Zulassung wird gleichfalls versagt, wenn der Kandidat in der Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig gescheitert ist, oder aufgrund des Scheiterns in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule zu Wiederholungsprüfungen nicht mehr zugelassen werden kann. Nicht zugelassen wird ferner, wer sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule befindet.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Durch die Anfertigung der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Kandidat fertigt die Diplomarbeit in Betriebswirtschaftslehre I (Betriebliche Funktionen) oder Betriebswirtschaftslehre II (Betriebliche Information und Entscheidung) oder in einem der nach § 27 zugelassenen Prüfungsfächer an. Sofern das Fach durch mehrere Prüfer vertreten wird, kann der Kandidat einen Prüfer vorschlagen.

(3) Der Fachprüfer vergibt das Thema direkt an den Kandidaten. Die Vergabe des Themas soll unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der Zulassung zur Anfertigung der Diplomarbeit erfolgen.

(4) Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist nach Maßgabe des Absatz 5 eingehalten werden kann. Der Kandidat ist berechtigt, das gemäß Absatz 3 übernommene Thema einmal, aber nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraumes, zurückzugeben.

(5) Die Frist zur Anfertigung der Diplomarbeit beträgt acht Wochen. Der Umfang der Diplomarbeit soll nicht mehr als vierzig Seiten umfassen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Themenstellers die Bearbeitungszeit nur um Zeiten einer nicht vom Kandidaten zu vertretenden Verzögerung verlängern; eine Fristverlängerung infolge einer Ausweitung der Aufgabenstellung während der Bearbeitung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Anträge auf Fristverlängerung sind vor Ablauf der Bearbeitungszeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(6) Kandidaten können sich auch mit dem Vorschlag an einen Fachvertreter wenden, ein Thema zu vergeben, für dessen Bearbeitung mehr als acht Wochen, höchstens jedoch sechs Monate, benötigt werden. Die Anfertigung einer Diplomarbeit mit einem längeren

Bearbeitungszeitraum als acht Wochen ist möglich, wenn der Fachvertreter dies befürwortet, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Themas und des Bearbeitungszeitraumes stellt und der Vorsitzende den Antrag genehmigt. Im übrigen finden die Regelungen der Absätze 1 bis 5 - bis auf die Begrenzung des Umfangs der Diplomarbeit - entsprechende Anwendung.

(7) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei fest gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene rechtzeitige Abgabe der Arbeit auf dem Postweg. In die Diplomarbeit ist ein Verzeichnis über die benutzten Hilfsmittel aufzunehmen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen werden, sind als solche kenntlich zu machen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. Entspricht diese Versicherung nicht den Tatsachen, wird die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Der Prüfungsausschuss regelt weitere Einzelheiten über Ausgabe und Anfertigung der Diplomarbeit. Hierunter fallen auch Regelungen, die einer angemessenen Verteilung der Belastung der Fachprüfer dienen.

§ 25 Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird in der Regel von zwei Fachprüfern bewertet, von denen einer Professor oder Hochschuldozent sein muss. Die Fachprüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Zu einem der Fachprüfer soll derjenige bestimmt werden, der das Thema der Diplomarbeit vergeben hat.

(2) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Weicht die Bewertung der Gutachter um mindestens eine ganze Note voneinander ab oder hat ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" (Notenwert über 4,0) beurteilt, während der andere Gutachter die Arbeit mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet hat, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter hinzugezogen. Die Note der Diplomarbeit wird in diesen Fällen aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Führt dabei das arithmetische Mittel zu einem Wert über 4,0, obwohl zwei Referenten die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet haben, lautet die Note der Diplomarbeit "ausreichend" (4,0).

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt jeweils angemessene Fristen für die Bewertung der Diplomarbeiten.

§ 26 Ergebnis der Diplomarbeit

Der Kandidat hat den Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung, der die Diplomarbeit beinhaltet, bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.

§ 27
Umfang der Prüfung und Prüfungsleistungen

(1) Die Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Volkswirtschaftstheorie oder Volkswirtschaftspolitik oder Finanzwissenschaft;
2. ein betriebswirtschaftliches Wahlpflichtfach und
3. ein weiteres betriebswirtschaftliches oder ein anderes Wahlpflichtfach.

(2) Die Wahlpflichtfächer werden auf Vorschlag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zugelassen. Er kann auch festlegen, dass bestimmte Wahlpflichtfächer nicht gemeinsam gewählt werden können.

(3) In jeder Fachprüfung gemäß Absatz 1 ist eine Klausurarbeit nach Maßgabe des § 28 anzufertigen.

(4) In den Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 muss sich der Kandidat darüber hinaus jeweils noch einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 29 unterziehen. Dies gilt auch für die Fachprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 1, sofern die Klausurarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 28
Klausurarbeiten

(1) In den Fachprüfungen gemäß § 27 Absatz 1 ist jeweils eine fünfstündige Klausurarbeit anzufertigen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses holt für jedes zu prüfende Fach Prüfungsaufgaben von den einzelnen Fachprüfern ein.

(3) Für jede Klausurarbeit werden Aufgaben zur Wahl gestellt.

(4) Jede Klausurarbeit wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzenden bestimmt werden, bewertet.

(5) Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachvertretern geprüft werden, gelten Absätze 2 bis 4 entsprechend für jedes Teilgebiet.

(6) Die Bewertung der Klausurarbeiten soll sechs Wochen nicht überschreiten und muss spätestens zehn Tage vor den mündlichen Prüfungen bekannt gegeben werden.

§ 29
Mündliche Prüfungen

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt vor den mündlichen Prüfungen die jeweiligen Fachprüfer sowie die Beisitzer auf der Grundlage des § 7 Absatz 1 und 2. Wurde für eine Prüfung in einem Fach kein Vertreter der Wirtschaftspraxis hinzugezogen oder erscheint der Vertreter der Wirtschaftspraxis nicht zu dem festgesetzten Prüfungstermin, wird die entsprechende mündliche Prüfung gleichwohl abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung soll in jedem Fach je Kandidat etwa fünfzehn Minuten dauern.

(3) Das nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 zu führende Protokoll ist von dem gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 bestellten Beisitzer anzufertigen.

§ 30 Berechnung der drei Fachnoten

(1) Für die drei Fachprüfungen ergibt sich die Fachnote jeweils als arithmetisches Mittel aus der Bewertung der Klausurarbeit und, sofern eine solche stattgefunden hat, der Note der mündlichen Prüfung. Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachprüfern geprüft werden, gilt § 22 Absatz 5 entsprechend.

(2) Die Bewertung der jeweiligen Klausurarbeit in den drei Fachprüfungen ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den vom Erst- und Zweitreferenten gegebenen Noten. Sofern ein Prüfungsfach aus mehreren Teilgebieten besteht, die von verschiedenen Fachprüfern geprüft werden, gilt § 20 Absatz 2 entsprechend.

§ 31 Ergebnis der drei Fachprüfungen

Der Kandidat hat den Abschnitt von Teil B der Diplomprüfung, der die drei Fachprüfungen beinhaltet, bestanden, wenn die drei Fachprüfungen jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

§ 32 Wiederholung von Teil B der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit und jede der drei Fachprüfungen können bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für jede Fachprüfung kann der Kandidat eine zweite Wiederholungsprüfung beantragen. Dem Antrag wird nur entsprochen, wenn der Kandidat einen besonders begründeten Ausnahmefall nachweisen kann. Der Antrag bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Wurde die Diplomarbeit nicht bestanden, muss sich der Kandidat innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm das Nichtbestehen mitgeteilt wurde, für eine Wiederholung der Arbeit anmelden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Nicht bestandene Fachprüfungen sind im nächsten, spätestens im übernächsten Prüfungstermin im Anschluss an die nicht bestandenen Fachprüfungen zu wiederholen. Die Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung von Fachprüfungen muss im nächsten Prüfungstermin im Anschluss an die nicht bestandene Wiederholungsprüfung erfolgen. Für die Wiederholung oder zweite Wiederholung der einzelnen Fachprüfungen kann der Kandidat andere Fächer wählen, sofern er jeweils die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Absatz 3 Buchstabe c nachweist.

(4) Wer nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht in jeder der drei Fachprüfungen und in der Diplomarbeit mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt hat, hat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden und kann zu einer erneuten Diplomprüfung nicht mehr zugelassen werden.

§ 33 Zusatzprüfungen

(1) Der Kandidat kann auf der Grundlage eines beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellenden Antrages entweder im Verlauf von Teil B der Diplomprüfung im Zusammenhang mit dem Abschnitt, der die Fachprüfungen beinhaltet, oder nach bestandener Diplomprüfung in einem Zusatzfach oder in mehreren Zusatzfächern geprüft werden. Der Antrag ist innerhalb der gemäß § 13 Abs. 6 festgesetzten Fristen zu stellen. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

(2) Als Zusatzfächer können außer den nach § 27 Absatz 1 zugelassenen Fächern mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch weitere Fächer, die an der Johannes Gutenberg-Universität ausreichend vertreten sind, gewählt werden.

(3) Von den Ergebnissen der Prüfung in den Zusatzfächern bleiben die Regelungen der §§ 31 und 34 Absatz 4 unberührt. Im übrigen finden die Regelungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 34 Diplomzeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Thema der Diplomarbeit, die in der Diplomarbeit und in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des Prüfungstermins, in dem die Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt einheitlich zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin. Auf Antrag des Kandidaten können die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzfächern gemäß § 33 und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Auf dem Diplomzeugnis wird die gemäß § 25 Absatz 2 errechnete Note der Diplomarbeit nach Maßgabe der durch § 9 Absatz 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

(3) Die in den Fachprüfungen gemäß § 19 nach Maßgabe des § 20 errechneten Fachnoten sind auf dem Diplomzeugnis gleichfalls nach der gemäß § 9 Absatz 5 vorgeschriebenen Notenskala anzugeben. Das gleiche gilt für die nach Maßgabe des § 30 berechneten Fachnoten in den Fachprüfungen gemäß § 27.

(4) Für die Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung wird das arithmetische Mittel aus den beiden gemäß § 20 bzw. § 22 und den drei gemäß § 30 errechneten Fachnoten sowie der gemäß § 25 Absatz 2 errechneten Fachnote für die Diplomarbeit gebildet. Dabei wird die Diplomarbeit im Verhältnis zu den einzelnen Fachnoten zweifach gewichtet. Auf

dem Diplomzeugnis wird die arithmetisch ermittelte Gesamtnote nach Maßgabe der durch § 9 Absatz 5 vorgeschriebenen Notenskala ausgewiesen.

§ 35 Diplom

- (1) Mit dem Zeugnis wird ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, das die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Kauffrau" oder "Diplom-Kaufmann" beurkundet und berechtigt, den entsprechenden akademischen Grad zu führen.
- (2) Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV: Schlussbestimmungen

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss einzelner Prüfungsabschnitte (Teil A, Teil B Abschnitt 1, Teil B Abschnitt 2) wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der jeweiligen Prüfungsergebnisse schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist zu vermerken. In besonderen Fällen kann die Frist für die Möglichkeit der Einsichtnahme verlängert werden.

§ 37 Ungültigkeit der Diplomprüfung oder der Diplomvorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Betreffenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Diplomzeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die gesamte Prüfung auf Grund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden"

erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 38
Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 1991

Der Dekan des Fachbereiches
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Univ.-Professor Dr. Alexander B ö h m